

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2018-264

Datum: 20.11.2018

Beschlussvorlage

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur, Grundstück Flst.-Nr. 368 Gemarkung Brombach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich
Ortschaftsrat Brombach		öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf den Grundstück Flst.-Nr 368 der Gemarkung Brombach wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 29 a LLG (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) unter den folgenden Vorbehalten erteilt:

- Die Christbaumkultur kann in der bisherigen Art und Weise und ohne Einzäunung für eine Dauer von 10 Jahren weitergeführt werden. Danach ist die Fläche auszustocken und in Grünland rückzuführen
- Die durchgewachsenen Nordmantannen sind im Winterhalbjahr 2018 / 2019 zu entnehmen.

Die bereits erfolgte Ausführung ohne vorherige Einholung der Genehmigung ist zu missbilligen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Eberbach wurde vom Amt für Landwirtschaft und Naturschutz beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gemäß § 29 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) hat die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen oder die Verweigerung zu einer Aufforstung gegenüber der Landwirtschaftsbehörde schriftlich zu erklären. Laut dem Antrag ist die Anpflanzung von Nordmantannen vorgesehen. Die Lage des Grundstückes kann der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage entnommen werden. Wie aus dem übersendeten Schreiben des Landratsamtes zu entnehmen ist, handelt es sich um eine nachträgliche Erteilung einer Genehmigung. Die Kultur bestehe schon bereits seit mehreren Jahren.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das genannte Grundstück liegt im Außenbereich. Das Vorhaben wäre somit planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Gemäß dem am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, sh. Anlage 2.

Weiterhin sind Teilflächen des Grundstücks als geschützte Biotope gemäß § 33 NatSchG dargestellt.

Darüber hinaus liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ und im FFH-Gebiet Nr. 6519-341 Odenwald- Brombach.

3. Stellungnahme Umweltamt

Das Vorhaben wurde im Hause durch das Umweltamt geprüft. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt liegt zur Beurteilung vor. Die entsprechenden Auflagen wurden im Beschlussantrag berücksichtigt.

Diese wird außerdem der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zur Prüfung weiter geleitet.

Aufgrund der durch das Umweltamt genannten Hinweise empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen, wie im Beschlussantrag formuliert, zu erteilen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan